

Sonderregelungen aufgrund der aktuellen Corona-Situation in der sozialen Pflegeversicherung

Dies ist eine Übersicht über die wichtigsten geänderten Regelungen im Pflegekontext, die aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie veranlasst wurden und zeitlich befristet sind.

Regelungen bei der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Bei erstmaliger Beantragung eines Pflegegrades oder bei Anträgen auf eine Höherstufung findet die Begutachtung durch den MDK derzeit ausschließlich telefonisch durch ein strukturiertes Interview und gegebenenfalls durch Sichtung vorhandener Berichte statt. Das Interview kann mit dem Pflegebedürftigen oder einer Pflegeperson durchgeführt werden. Diese Regelung gilt vorerst bis Ende November 2020.

Wiederholungsbegutachtungen finden bis zum 31.03.2021 nicht statt.

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel

Der maximal erstattungsfähige Betrag von 40 Euro pro Monat für Verbrauchshilfsmittel wird seit dem 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 auf 60 Euro pro Monat angehoben. Dabei ist das Kaufdatum für die höhere Erstattung ausschlaggebend.

Entlastungsleistungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch nachbarschaftliche Hilfen in die Versorgung einfacher eingebunden werden. Voraussetzung ist ein durch Covid-19 verursachter Versorgungsengpass. Diese Erweiterung gilt nur für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 bis zum 31.12.2020. Eine Rücksprache im Einzelfall mit der zuständigen Pflegekasse ist vorab unerlässlich.

Für alle Pflegebedürftigen gilt: Nicht verbrauchte Ansprüche des Entlastungsbetrags aus dem Jahr 2019 können bis zum 31.12.2020 genutzt werden.

Flexible Regelung bei Sachleistungen

Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz schreibt zudem die Möglichkeit einer Kostenerstattung bis zur Höhe der ambulanten Sachleistung fest, sollten die professionellen Anbieter ausfallen. Dies bedeutet, dass aus den Mitteln der Pflegeversicherung andere Helfer (z.B. Nachbarn, Bekannte etc.) bezahlt werden können, wenn die ambulante Pflege nicht geleistet werden kann und die Angehörigen diese Versorgungslücke nicht auffangen können.

Anspruchsberechtigte sind Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die bisher Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung gewählt haben. Es muss vorab ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Bedingung ist jedoch, dass der Pflegebedürftige nicht durch Angehörige versorgt werden kann und nachgewiesen werden kann, dass kein Pflegedienst bzw. kein Betreuungsdienst Kapazitäten zur Verfügung stellen kann (z.B. Nachweis durch ambulanten Dienst). Eine Abklärung mit der Pflegekasse ist vorab unbedingt erforderlich. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020.

Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte können bisher für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung beantragen, wenn ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren und sicherstellen müssen. Bis zum 31.12.2020 wird das Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Tage bezahlt.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird auch gezahlt, wenn im Rahmen der häuslichen Pflege eine Versorgungslücke entsteht, zum Beispiel, weil ein Pflegedienst zeitweilig schließt oder eine Pflegekraft ausfällt.

Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz

Pflegende Angehörige, die eine Zeit lang aus dem Beruf aussteigen müssen, um die Pflege zu gewährleisten, können mit Zustimmung des Arbeitgebers Familienpflegezeit und Pflegezeit flexibler nutzen. Derzeit können pflegende Angehörige, die diese Freistellung noch nicht ausgeschöpft haben (sechs Monate Pflegezeit, 24 Monate Familienpflegezeit) kurzfristig die Restzeit der Freistellung nutzen. Diese darf einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten und die genommene Zeit muss am 31.12.2020 beendet sein. Im Regelfall beträgt die Frist, eine Familienpflegezeit beim Arbeitgeber anzukündigen, 8 Wochen. Aktuell ist sie auf 10 Tage verkürzt. Die Familienpflegezeit muss spätestens am 01.12.2020 beginnen. Bei der Familienpflegezeit handelt es sich um das Recht, die Arbeitszeit für einen Zeitraum von 24 Monaten zu reduzieren. Die Mindestarbeitszeit beträgt in diesem Fall 15 Wochenstunden. Bis 31.12.2020 kann die Mindestarbeitszeit von 15 Stunden in der Woche für einen Monat unterschritten werden. Die Ankündigung in Textform

genügt. Auch der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit entfällt. Voraussetzungen sind, dass die Gesamtzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird und die Freistellung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet. Der Arbeitgeber muss hier zustimmen.

Wenn Sie zu den Regelungen Fragen haben, wenden Sie sich an den Pflegestützpunkt im Landratsamt oder die IAV-Stellen vor Ort.